

Online via: anzeigerkonolfingen.ch

Per E-Mail an: Gemeindeschreiberei – Aufschaltung wichtrach.ch

Wichtrach, 25. April 2025

Publikation Gemeindeversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Publikation im amtlichen Teil Ihrer Ausgaben Nrn. 18 und 22 vom 1. Mai 2025 und 30. Mai 2025:

WICHTRACH

Ordentliche Gemeindeversammlung

Mittwoch, 04. Juni 2025, 19.30 Uhr, in der Mehrzweckhalle im Schulhaus am Bach

Traktanden

1. ZPP Nr. 7 « Hagacher», Änderung der baurechtlichen Grundordnung; Beratung und Genehmigung
2. Begegnungsplatz Niesenstrasse, Verpflichtungskredit von CHF 430'000.—; Beratung und Genehmigung
3. Informationen
 - 3.1 Umgestaltung Aussenraum Schulhaus am Bach; Kreditabrechnung
 - 3.2 Jahresrechnung 2024
 - 3.3 Jahresbericht der Datenaufsichtsstelle
 - 3.4 Trinkwasserqualität
4. Verschiedenes



Die Unterlagen zu den Geschäften 1 und 2 liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme bei der Gemeinde und über die Website öffentlich auf.

Hinweis zur Parkplatzsituation

Aufgrund der Gesamtanierung Schulhausweg – Stutzstrasse bestehen bei der Mehrzweckhalle am Bach **keine Parkmöglichkeiten**. Wir bitten alle Teilnehmenden die Gemeindeversammlung nach Möglichkeit zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mittels Fahrdienstes zu besuchen.

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können beim Regierungsstatthalter Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, mit Beschwerde schriftlich und begründet angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage und beginnt am Tag nach der Gemeindeversammlung (Artikel 41 in Verbindung mit Artikel 65 ff. Gesetz

über die Verwaltungsrechtspflege VRPG). Soweit der Inhalt der Botschaft zur Gemeindeversammlung angefochten werden soll, ist die Beschwerde innert 10 Tagen ab der Zustellung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland einzureichen. Zudem wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die Rügepflicht gemäss Artikel 49a des Gemeindegesetzes (GG) hingewiesen.

Das Protokoll wird vom 11. Juni 2025 bis 11. Juli 2025 bei der Gemeinde aufgelegt und auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Gegen die Abfassung kann innerhalb dieser Frist schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Alle Stimmberechtigten sind zu dieser Versammlung freundlich eingeladen. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit 3 Monaten in der Gemeinde angemeldet ist.

Der Gemeinderat

Freundliche Grüsse
Gemeindeschreiberei
Daniela Favri
Stv. Stellenleiterin